



**Hebammen**  
Verband  
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Versand erfolgt ausschließlich  
per Mail

**Jutta Eichenauer**  
1. Vorsitzende  
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66  
71522 Backnang  
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de  
[www.hebammen-bw.de](http://www.hebammen-bw.de)

**Christel Scheichenbauer**  
2. Vorsitzende

Neckargasse 12  
71726 Benningen  
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Backnang, den 05.11.2021

## **Aktuelle Corona Information**

Liebe Mitglieder,

die neue Corona-Landesverordnung ist mit In-Kraft-Treten der Warnstufe seit ein paar Tagen gültig.

Für Hebammen hat sich in der Ausübung ihres Berufes nichts geändert.

Nach wie vor gilt, dass wir beim Erbringen notwendiger medizinischer Leistungen nicht reglementiert sind und diese Leistungserbringung auch nicht an Bedingungen knüpfen dürfen. Das sind beispielsweise die Schwangerenvorsorge, die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, die Geburtshilfe und die aufsuchende Betreuung im Wochenbett und in der Stillzeit (von der Kasse bezahlte Gesundheitsdienstleistungen). Hier sind die AHAL-Regeln umso wichtiger.

Lediglich für die Präsenz-Kurse wie Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik können Sie, obwohl von der Kasse bezahlte Gesundheitsleistungen, die Teilnahme an diesen Kursen an Bedingungen knüpfen (siehe auch Info-Brief vom 02.09.2021): das heißt wenn Sie in Ihr Hygienekonzept für Kurse die 3 G Regel anwenden, ist das erlaubt.

Unklar hier ist, ob Sie mit der Warnstufe den PCR-Test verlangen dürfen, wenn Sie das oben beschriebene Hygienekonzept haben, oder ob nach wie vor der Schnelltest reicht.

Wir denken, wenn Sie ein Hygienekonzept mit 3 G Regel haben ist beides anwendbar, sowohl Schnelltest als auch PCR-Test.

Auf Grund der Besonderheit in der Ausübung unseres Berufes gelten aber auch noch andere Regeln:

- Bei IGEL-Leistungen wie Akupunktur, Taping, Massagen u. ä. zählt die Hebammenarbeit zu der Gruppe der körpernahen Dienstleistungen und die Vorgaben hierfür finden Sie auf Seite 5 des angehängten Dokumentes: 3 G, aber noch reicht der Schelltest und es muss kein PCR-Test sein.
- Für IGEL-Leistungen wie Yoga gelten dann die jeweiligen Regeln auf der Tabelle Seite 7 für Sport.

Neues aus dem Krisenstab des DHV:

*Abfrage des Impfstatus durch Arbeitgeber*

*Nach Einschätzung von Frau Hirschmüller sind Arbeitgeber zur Zeit tatsächlich berechtigt, den Impfstatus ihrer Angestellten abzufragen, und die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, Auskunft zu geben. Es darf aber weder Stigmatisierung, noch Mobbing, noch Impfwang, noch Diskriminierung stattfinden. Zu der Frage, ob die der Status als ungeimpfte Person ein Kündigungsgrund sein darf, gibt es zur Zeit noch keine validen Urteile.*

**Wichtig:** das örtliche Gesundheitsamt kann Ihnen bei Änderungen mittlerweile ggf. schneller Auskunft geben, oder das entsprechende Ordnungsamt, das die Einhaltung der Regeln prüft.

Herzliche Grüße



Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.